



Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 10 01 52 · 40111 Düsseldorf

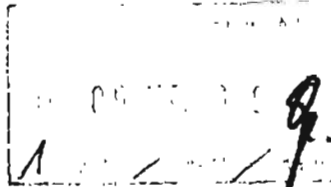
Seite 1 von 2

Herrn
Leitenden Oberstaatsanwalt
- persönlich oder Vertreter im Amt -
Hofaue 23
42103 Wuppertal

6. April 2009

Aktenzeichen
2 OAR 34/08
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Frobel
Telefon: 0211 9016-212



85
9.9.14 Frobel RSH
Nr. 27/14

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Harald Friedrich u.a.
wegen Untreue u.a.**

Bericht vom 17. Februar 2009 (85 Js 1/07)
Fernmündliche Erörterung zwischen Oberstaatsanwalt Meyer und
Oberstaatsanwalt Frobel am 1. April 2009

Anlage

1 Schriftstück

I.

Den anliegenden Abdruck meines Randberichts vom heutigen Tage, mit dem ich den Bezugsbericht weitergeleitet habe, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

II.

Soweit die Firma Ecologic gGmbH in Berlin (Bd. XXI Bl. 10151 d.A.) - entgegen der am 8. Januar 2009 erfolgten Absprache - mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt worden ist, hat der hiesige Dezernent Herr Oberstaatsanwalt Meyer gebeten, unverzüglich auf eine Beendigung des Gutachtauftrages hinzuwirken.

Vor einer etwaigen weiteren Beauftragung eines Sachverständigen bitte ich, meine Zustimmung hierzu einzuholen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 9016-0
Telefax: 0211 9016-200
poststelle@gsta-
duesseldorf.nrw.de
www.gsta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704 und 709
bis Haltestelle
Georg-Schulhoff-Platz



III.

Der Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen wird sich in seiner Sitzung am 22. April 2009 erneut mit dem Ermittlungsverfahren beschäftigen.

Steinforth

Beglaubigt

S. Schwarz

Schwarz

Justizhauptsekretärin



- Abschrift -

2 OAR 34/08

Dezernent:
Oberstaatsanwalt Frobels

G e s e h e n

und weitergereicht.

I.

Gegen die mit Verfügung vom 27. Januar 2009 erfolgte Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens, die ich anhand der mir vorliegenden Zweitschrift der Ermittlungsakten geprüft habe, habe ich keine Bedenken.

II.

1.

Die Auffassung des Leitenden Oberstaatsanwalts, hinsichtlich des Projekts MAPRO bestehe (weiterhin) ein dringender Tatverdacht wegen Betruges und Untreue, teile ich nicht. Gegen die zur abschließenden Klärung des hinreichenden Tatverdachts in Aussicht genommenen zeugenschaftlichen Vernehmungen weiterer Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) habe ich keine Bedenken. Ich habe den Leitenden Oberstaatsanwalt aber gebeten, derzeit von einer erneuten zeugenschaftlichen Vernehmung des Staatssekretärs Dr. Schink abzusehen.

2.

Soweit dem Beschuldigten Dr. Friedrich eine Verletzung des Dienstgeheimnisses vorgeworfen wird, habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt - auch unter Hinweis auf

meinen Bericht vom 9. Januar 2009, den ich ihm mit Verfügung vom 13. Januar 2009 zugeleitet hatte - gebeten, das Verfahren auch insoweit - unter Beachtung von Nr. 90 RiStBV - gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Aus den mittlerweile zur Ermittlungsakte gelangten Unterlagen des MUNLV ergibt sich, dass die in Rede stehende Referatsleiterstelle nicht im Assessment-Center-Verfahren besetzt worden ist. Dem Auswahlverfahren lag vielmehr ein persönliches Vorstellungsgespräch bei der damaligen Staatssekretärin Friedrich zugrunde, für das Kommissionsunterlagen mit insgesamt sechs Themenkomplexen erstellt wurden. Die Unterlagen enthielten jeweils nur die Eingangsfrage für den jeweiligen Komplex. Angesichts der Allgemeinheit der jeweiligen Eingangsfrage dürfte jedenfalls mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sein, dass es sich hierbei um ein Geheimnis im Sinne von § 353b StGB handelte.

III.

Hinsichtlich der übrigen Tatkomplexe (Verwahrungsbruch, Abschlusses eines Rahmenvertrages über die Erstellung von Computerkarten und Bewirtungskosten) halte ich zur weiteren Sachverhaltsaufklärung die in dem Bericht aufgeführten Ermittlungen für erforderlich. Ich habe den Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal gebeten, die Ermittlungen nunmehr beschleunigt durchzuführen und Ihnen über das Ergebnis bis zum **15. Mai 2009** auf dem Dienstwege erneut zu berichten.

IV.

Der Verteidiger des Beschuldigten Dr. Friedrich, Rechtsanwalt Doelfs in Wuppertal, hat sich am 30. März 2009 an die hiesige Behörde gewandt und Klage insbesondere darüber geführt, dass ihm bislang von der Staatsanwaltschaft Wuppertal keine umfassende Akteneinsicht gewährt worden sei; die Verteidiger von weiteren Beschuldigten hätten jedoch uneingeschränkte Akteneinsicht erhalten. Ich habe den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, das Akteneinsichtsgesuch von Rechtsanwalt Doelfs erneut zu prüfen und mir über seine Entscheidung und gegebenenfalls die Gründe, die einer umfassenden Akteneinsicht entgegenstehen, zeitnah zu berichten.

V.

Auf Antrag des Mitbeschuldigten Keck hat das Landgericht Wuppertal durch Beschluss vom 5. März 2009 festgestellt, dass die Gewährung von Akteneinsicht an den Rechtsbeistand der Zeugin Delpino rechtswidrig war. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal sei zwar zutreffend von einem berechtigten Interesse der Zeugin Delpino im Sinne von § 475 StPO ausgegangen. Der Antrag sei jedoch begründet, weil dem

Antragsteller vor der Gewährung von Akteneinsicht kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Einen Abdruck des Beschlusses des Landgerichts Wuppertal vom 5. März 2009 habe ich beigefügt.

Düsseldorf, 6. April 2009
Der Generalstaatsanwalt
Steinforth